Gemäß Art. 7 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374), schließen die Gemeinden Sigmarszell und Weißensberg folgende Zweckvereinbarung:

Zweckvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Sigmarszell, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Jörg Agthe

und

der Gemeinde Weißensberg, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Hans Kern

zum Anschluss von Teilen der Grundstücke mit den Flurnummern 230 und 230/1, sowie dem Grundstück mit der Flurnummer 230/2, Gemarkung Weißensberg an die Entwässerungsanlage der Gemeinde Sigmarszell und zur Abwasserbeseitigung des auf diesen Flächen anfallenden Abwassers.

§ 1

1. Die Gemeinden betreiben öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtungen) für ihr jeweiliges Gemeindegebiet. Aufgrund der erheblichen Entfernung eines Gebäudes auf der Gemarkung Weißensberg zur nächsten Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Weißensberg, übernimmt die Gemeinde Sigmarszell die Entwässerung für diese betreffenden Flächen.

2. Die Gemeinde Weißensberg überträgt der Gemeinde Sigmarszell die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für Teile der Grundstücke mit den Flurnummern 230 und 230/1 sowie für das Grundstück mit der Flurnummer 230/2 Gemarkung Weißensberg.

3. Die Gemeinde Sigmarszell verpflichtet sich, die Abwasserbeseitigung auf den betreffenden Flächen nach Maßgabe dieser Zweckvereinbarung zu übernehmen.

4. Die betreffenden Flächen ergeben sich aus dem Lageplan, welcher als Anlage 1 Teil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2

1. Mit der Übernahme der Aufgabe der Abwasserbeseitigung gehen alle zu ihrer Erfüllung notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Sigmarszell über. Dazu zählt auch die Befugnis, Satzungen und Verordnungen gem. Art. 11 Abs. 1 KommZG zu erlassen und die zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgabe erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet zu treffen.

2. Die im Gebiet der Gemeinde Sigmarszell geltende Entwässerungssatzung vom 06.12.2017 und die dazu erlassene Beitrags- und Gebührensatzung vom 19.12.2012, jeweils in der gültigen Fassung, d.h. einschließlich der erfolgten bzw. zukünftigen Änderungen, gelten für die in § 1 genannten Flächen der Gemeinde Weißensberg.

§ 3

1. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von beiden Gemeinden gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der jeweiligen Gemeinde zu erklären.
2. Das Recht jeder Gemeinde zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

§ 4

Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 5

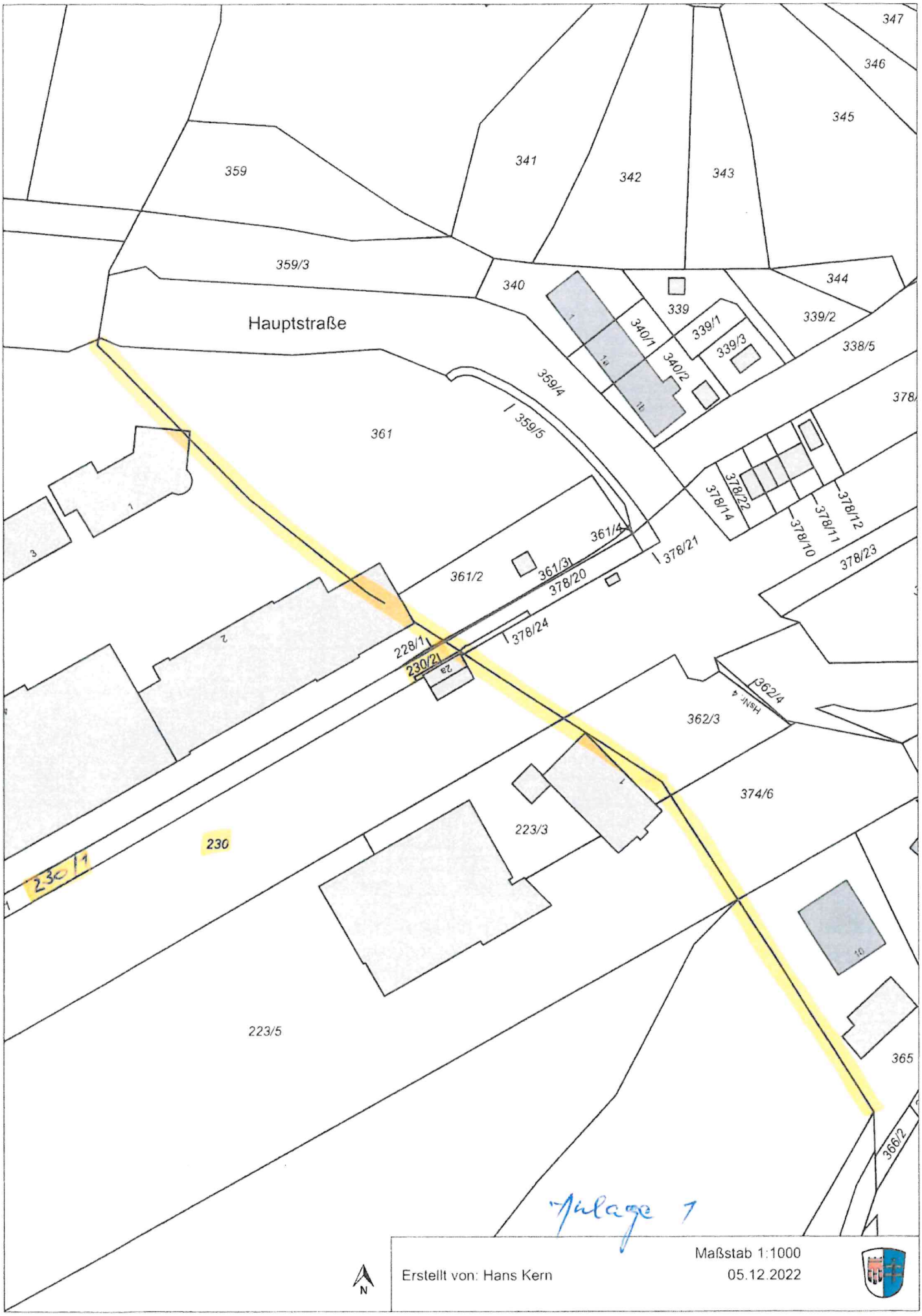
Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.10.2023 in Kraft.

Sigmarszell, 29.07.2023

Ort, Datum

Jörg Agthe

Hans Kern



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! Daten: LDBV 2022